

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 31. Mai 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 47

Tag der Bekanntmachung: 13. Juli 2012

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. April 2011 und vom 18. April 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Februar 2012 und vom 30. Mai 2012 die folgende Beitragssatzung erlassen.

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§ 2 Beitragshöhe

Der Studierendenschaftsbeitrag im Sinne von § 74 Abs. 1 Hochschulgesetz (HSG) beträgt ab dem Sommersemester 2011 59,00 Euro und ab dem Wintersemester 2012/2013 gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz HSG. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 51,00 Euro ab dem Sommersemester 2011 und ein Beitrag in Höhe von 52,50 Euro ab dem Wintersemester 2012/2013 für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 vom Hundert.

§ 3 Antragsverfahren Beitragserstattung

- (1) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, Oktober oder April, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der nach den folgenden Paragraphen erforderlichen Nachweise einzureichen. Erstattungsanträge gemäß § 4 Nr. 1. können bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden.
- (2) Dem Erstattungsantrag ist der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen, kann der bereits bezahlte Beitrag erstattet werden, bevor der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt vorliegt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem bevorstehenden mehrsemestrigen Auslandsaufenthalt vor. Die Erstattung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Abschnitt bis zum Ende des jeweiligen ersten Semestermonats nachgereicht wird.
- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (4) Über die Erstattungsanträge entscheidet der AStA-Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der mit dem Antrag eingereichte Leporelloabschnitt eingezogen. Eine ablehnende Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; in diesem Fall wird der Leporelloabschnitt zurückgesandt.

(5) Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind in jedem Fall abzulehnen.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der oder dem Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch erhoben werden.

§ 4 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages

Folgenden Studierenden wird der Studierendenschaftsbeitrag insgesamt erstattet:

1. Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, April oder Oktober, exmatrikulieren, die exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation zurückgenommen oder widerrufen wird; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der CAU beizufügen;
2. Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der CAU beizufügen.

§ 5 Beitragserstattung des Teilbeitrages für das Semesterticket

Folgenden Studierenden wird der Teilbeitrag für das Semesterticket auf Antrag erstattet:

1. Inhaberinnen und Inhabern eines Tickets des sogenannten Nordverbundes; dem Antrag ist die Kopie eines entsprechenden Tickets beizufügen;
2. Studierende mit Behinderung, die nach §§ 69 Absatz 5, 145 ff. SGB IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines entsprechenden Ausweises sind; dem Antrag ist eine Kopie des Ausweises beizufügen;
3. Studierenden, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und entsprechende Nachweise erbringen;
4. Studierenden, die sich für ihr Studium oder ihre Promotion dauerhaft an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticket-Einzugsbereiches aufhalten müssen; dem Antrag sind eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung und eine Kopie der Meldebestätigung des anderen Studienortes beizufügen;
5. Studierenden, die berufsbegleitend in Weiterbildungsstudiengängen immatrikuliert sind; dem Antrag ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung beizufügen;
6. Studierenden, die ihren Beitrag an einer anderen Kieler Hochschule zu der dortigen Studierendenschaft entrichten; dem Antrag ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen.

§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der gesamte Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 14. Juli 1998 in Kraft getretene Beitragsordnung (Satzung) vom 27.04.1998
zuletzt geändert am 5.12.2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 46), außer Kraft.

Kiel, den 30. Mai 2012

Yvonne Dabrowski

Vorsitzende des AStA der CAU